

lediglich auf Grund des Art. 5 des eidgenössischen Haftpflichtgesetzes zu bemessen, so muß eine Ermäßigung der vorinstanzlich gesprochenen Summe Platz greifen. Die Kläger haben Ersatz (abgesehen von der nicht mehr bestrittenen Entschädigung für Arzt- und Begräbniskosten) lediglich insofern zu beanspruchen, als ihnen durch den Tod ihres Ehemanns und Vaters der Unterhalt entzogen wurde. Die Vorinstanz hat nun bei Ausmessung der Entschädigung übersehen, daß der Getödtete keineswegs den ganzen Betrag seines circa 840 Fr. betragenden Jahreseinkommens, sondern, da er ja auch seinen eigenen Unterhalt zu bestreiten hatte, höchstens die Hälfte desselben auf den Unterhalt seiner Familie verwenden konnte und thatsächlich verwendet haben wird. Trägt man diesem Umstande Rechnung, so erscheint in Würdigung aller Verhältnisse, mit Rücksicht auf Alter und Erwerb des Getödteten und der Hinterlassenen, mit Rücksicht ferner auf den Umstand, daß die Kinder vom Vater den Unterhalt nur bis zum Eintritte des Alters der Erwerbsfähigkeit zu beanspruchen gehabt hätten, eine Herabsetzung der vorinstanzlich gesprochenen Entschädigung auf 6000 Fr. als gerechtfertigt.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Weiterziehung der Beklagten wird dahin als begründet erklärt, daß die in Dispositiv I. 1. des angefochtenen Urtheils des Obergerichtes des Kantons Solothurn vom 9. Februar 1888 den Klägern zugesprochene Gesamtentschädigung (wovon $\frac{1}{5}$ der Ehefrau und je $\frac{2}{5}$ jedem der beiden Kinder zukommt) von 8000 Fr. auf 6000 Fr. (sechstausend Franken), mit Zins von dieser Summe vom 5. November 1886 an, heruntergesetzt wird; im Uebrigen ist das angefochtene Urtheil bestätigt.

44. Urtheil vom 1. Juni 1888 in Sachen Stalder gegen Schweizerische Centralbahn.

A. Durch Urtheil vom 3. Februar 1888 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern erkannt: Elisabeth Stalder, geborene Iff, für sich und Namens sie handelnd, ist mit ihrem Klagebegehren abgewiesen und gegenüber der beklagten Schweizerischen Centralbahngesellschaft zur Bezahlung ihrer Prozeßkosten verurtheilt.

B. Gegen dieses Urtheil ergriff die Klägerin die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt: es seien in Abänderung des vorinstanzlichen Urtheils der Klägerin die von ihr gestellten Rechtsbegehren zuzusprechen und demnach zu erkennen:

1. Die Schweizerische Centralbahn habe der Klägerin für sich und Namens ihrer minderjährigen Kinder gemäß Bundesgesetz vom 1. Juli 1875 einen angemessenen Schadenersatz zu leisten für denjenigen Unfall, welchen Christian Stalder am 17. Juli 1886 erlitten, und welcher den Tod des Stalder zur Folge hatte, unter Kostenfolge.

2. Der Betrag des zu leistenden Schadenersatzes sei durch den Richter in angemessener Weise zu bestimmen und die Beklagte zu verurtheilen, den so festgesetzten Betrag sammt Zins à 5% seit Einreichung der Klage zu bezahlen, unter Kostenfolge. Als angemessener Schadenersatz wird eine Summe von circa 20,000 bis 25,000 Fr. bezeichnet. Eventuell begehrt der klägerische Anwalt für seine Klientin das Armenrecht auch für die bundesgerichtliche Instanz.

Der Vertreter der beklagten Schweizerischen Centralbahn trägt auf Abweisung der klägerischen Beschwerde und Bestätigung des vorinstanzlichen Urtheils an; eventuell wäre jedenfalls die von der Klagepartei geforderte Summe erheblich zu reduzieren.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der seit etwa sieben Jahren bei der Schweizerischen Centralbahn als Gramper angestellte Ehemann und Vater der Kläger, Christian Stalder von Rüegsau, geboren 1850, arbeitete am

17. Juli 1886 mit andern gemeinsam an der Centralbahnlinie auf dem Wylerfeld bei Bern, wo die Bahnlinie in einer Kurve durch einen erheblichen Einschnitt führt. In diesem Einschnitte kreuzten an jenem Tage der 6 Uhr 5 Minuten Abends von Bern abgehende Zug 37 Bern-Biel der Jura-Bern-Luzernbahn, welcher circa 5 Minuten nach seiner Abfahrt den Einschnitt passirte und der fahrplanmäßig um 6 Uhr 14 Minuten in Bern eintreffende Zug 22 Olten-Bern der Schweizerischen Centralbahn. Stalder war damals neben anderen Arbeitern damit beschäftigt, auf dem westlich gelegenen sogenannten Ausfahrtsgeleise Kies zu graben. Als der (das Ausfahrtsgeleise benutzende) Bielerzug in Sicht kam, wurden (zunächst bei einer näher gegen Bern zu aufgestellten Arbeitergruppe) Warnungsrufe, das Geleise zu verlassen, ausgestoßen. Die Arbeiter verließen daraufhin das Geleise, die meisten wichen in der Richtung ihrer Arbeitsstätte in den westlich gelegenen Bahngraben aus. Stalder (und ein anderer neben ihm beschäftigter Arbeiter Hausammann) dagegen traten nach dem östlichen sogenannten Einfahrtsgeleise hin aus; dort wurden sie von dem auf dem Einfahrtsgeleise herankommenden Oltenertzuge erfasst, und es wurde Stalder sofort getödtet. Die auf Art. 2 des eidgenössischen Eisenbahnhaftpflichtgesetzes gestützte Klage der Hinterlassenen des Stalder ist durch das Fakt. A erwähnte Urtheil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern wegen eigenen Verschuldens des Getödteten abgewiesen worden. Der Gerichtshof führt aus: Die Bahngesellschaft stelle zunächst darauf ab, Stalder habe die reglementarische Vorschrift, nach der Seite des Arbeitsplatzes hin und außerhalb des Bahnplanums auszuweichen, übertreten; hieraus aber könne die Einrede des Selbstverschuldens nicht abgeleitet werden. Zwar stehe fest, daß Stalder die einschlägigen reglementarischen Vorschriften gekannt habe. Allein es sei auch erwiesen, daß diese Vorschriften nicht streng gehandhabt, die Arbeiter an dieselben nicht strikte gewöhnt, sondern vielmehr diese Vorschriften mit stillschweigender Billigung des Vorarbeiters von den Arbeitern nicht unter allen Umständen befolgt worden seien. Dagegen habe Stalder es allerdings, ganz abgesehen von der Uebertretung der fraglichen reglementarischen Vorschriften, an der einem ordent-

lichen Eisenbahnarbeiter zuzumuthenden Vorsicht fehlen lassen. Es stehe fest, daß er gewußt habe, der Oltenertzug werde demnächst auf dem Einfahrtsgeleise herankommen und mit dem Bielerzuge kreuzen; es stehe ferner fest, daß er genügend Zeit gehabt hätte, vor Ankunft des Oltenertzuges über das dem Arbeitsplatz gegenüber liegende Einfahrtsgeleise hinauszugelangen und sich in Sicherheit zu bringen. Er sei nun aber, statt sofort das Geleise zu überschreiten, stehen geblieben und habe dadurch den Unfall verursacht; statt nämlich nach dem Oltenertzuge sich umzusehen, wie er hätte thun sollen, wenn er überhaupt in der von ihm gewählten Richtung ausweichen wollte, seien seine Augen auf dem letzten Wagen des Bielerzuges haften geblieben, in welchem Fahnen- und tücherschwenkende Schuljugend sich befunden habe. Ein so geringfügiges Ereigniß aber hätte einen seit sieben Jahren im Eisenbahndienste thätigen Arbeiter nicht die ihm drohende Gefahr vergessen lassen sollen.

2. In rechtlicher Würdigung des vom Borderrichter festgestellten Thatbestandes ist der Vorinstanz darin beizutreten, daß in dem Umstande für sich allein, daß Stalder, entgegen den Vorschriften des Reglements, nicht nach der Seite des Arbeitsplatzes sondern nach dem (zunächst noch freien) Geleise hin auswich, ein die Haftpflicht der Beklagten ausschließendes Selbstverschulden nicht zu finden ist, da eben die fraglichen Reglementsbestimmungen nach dem Thatbestande der Vorinstanz nicht streng und konsequent gehandhabt wurden, so daß die Arbeiter glauben mochten, es stehe ihnen, trotz derselben, je nach Umständen eine gewisse Wahlfreiheit zu. Ebenso ist der Vorinstanz zuzugeben, daß Stalder in gewissem Maße eine schuldhafte Unvorsichtigkeit beging, wenn er, in der Richtung des zunächst noch freien, in kurzer Frist aber von dem Oltenertzuge zu okkupirenden, Einfahrtsgeleises ausweichend, sich nicht überzeugte, wie lange daselbe noch frei sei, und daher dasselbe nicht ohne jeden Aufenthalt überschritt. Allein es muß andererseits in Betracht fallen, daß der ganze Vorgang sich offenbar in sehr kurzer Zeit abspielte, so daß zwischen den Warnungsrufen beim Herannahen des Bielerzuges und dem Unfalle nur eine sehr kurze, kaum nach Minuten zu berechnende, Zeit lag, und den Arbeitern nur eine, wenn auch

bei präzisem und korrektem Manövriren ausreichende, so doch nur kurze und ziemlich knapp bemessene Frist blieb, um sich in Sicherheit zu bringen. Diese Möglichkeit des Vorganges läßt das Verhalten des Stalder in anderm und milderm Lichte erscheinen, als wenn er, statt, wie anzunehmen ist, nur wenige Augenblicke, längere Zeit hindurch auf oder bei dem Einfahrtsgeleise sorglos stehen geblieben wäre. Es ist ferner nicht zu verkennen, daß das unvorsichtige Verhalten des Stalder durch ein Verschulden der Leute der Beklagten mitverursacht wurde. Die Arbeitsstätte war unbestritten, sowohl wegen ihrer Lage in einer Kurve als wegen der Häufigkeit der bei derselben durchfahrenden und kreuzenden, theilweise rasch sich bewegenden, Züge eine gefährdete, wobei darauf hingewiesen werden mag, daß nach dem bei den Akten liegenden Berichte des eidgenössischen Kontrollingeniieurs dort nach dem Unfalle grüne Scheiben als Signal zum Langsamfahren aufgestellt wurden, welche vorher nicht bestanden. Es hätte daher dem Angestellten der Beklagten, welcher die dortigen Arbeiten leitete, obgelegen, gerade dort mit Strenge und Konsequenz auf Innehaltung der zur Sicherung von Leben und Gesundheit der Arbeiter gegebenen reglementarischen Vorschriften über das Ausweichen in der Richtung der Arbeitsstelle und außerhalb des Bahnkörpers zu wachen; dies um so mehr, als für das Ausweichen vor anfahrenden Zügen regelmäßig nur eine kurze Spanne Zeit übrig blieb, so daß die Arbeiter keine Zeit zur Ueberlegung hatten, und auf dauernde Beobachtung der sichernden Vorschriften der Reglemente daher nur dann gerechnet werden konnte, wenn dieselbe durch fortwährende, ununterbrochene Gewöhnung zur zweiten Natur wurde. Statt dessen wurden die Reglementsbestimmungen nicht konsequent gehandhabt, sondern je nach Umständen deren Uebertretung nachgesehen; dazu kommt, daß im vorliegenden Falle der Vorarbeiter, welcher die Arbeiten leitete, vor dem Kreuzen der Züge die an der Bahnlinie beschäftigten Arbeiter verlassen und sich zu einer andern Arbeitergruppe versüßte hatte, so daß die an der Bahn beschäftigten Arbeiter gerade in dem gefährlichen Momente des Kreuzens unter der Aufsicht der Stellvertreter des Vorarbeiters, welche wohl nicht die nämliche Autorität wie dieser genossen

haben werden, zurückblieben. Angesichts dieser Verhältnisse ist anzunehmen, daß auch die Schweizerische Centralbahn ein Mitverschulden an dem Unfalle treffe und es hat daher gemäß konstanter Praxis eine Theilung des Schadens Platz zu greifen.

3. Rückfichtlich des Quantitativs der Entschädigung ist zu bemerken: Der Getödtete besaß vor dem Unfalle ein Jahreseinkommen von circa 780—800 Fr., wovon er wohl circa die Hälfte auf den Unterhalt seiner Familie verwendet haben. Angesichts dieses Umstandes, sowie des Alters des Getödteten und der Zahl und des Alters der (vermögenslosen) Hinterlassenen, — die Wittve ist 1850, von den drei Kindern ist das älteste 1877 geboren, — wäre die den Klägern für Entzug des Unterhaltes an und für sich nach den Grundsätzen der Rentenanstalten gebührende Entschädigung annähernd auf 7000 Fr. festzusetzen. Mit Rücksicht auf das konkurrirende Verschulden des Getödteten ist dieselbe auf die Hälfte, oder nach Abzug eines von der Schweizerischen Centralbahn aus freien Stücken geleisteten Beitrages von 500 Fr., auf 3000 Fr. festzusetzen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das angefochtene Urtheil des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern vom 8. Februar 1888 wird dahin abgeändert, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerschaft eine Entschädigung von 3000 Fr. (dreitausend Franken) nebst Zins à 5 Prozent seit Einreichung der Klage zu bezahlen.

45. *Arrêt du 9 Juin 1888 dans la cause Jex
contre Suisse Occidentale-Simplon.*

Les parties reprennent, devant le Tribunal fédéral, les conclusions qu'elles avaient formulées devant l'instance cantonale, à savoir:

La dame Jex, à ce que la Compagnie S. O.-S. soit condamnée à lui faire prompt paiement de la somme de quinze